

Flurbereinigungsverfahren UF 1263 Flieden A-66

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Flieden A-66 wird gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Regional-entwicklung und Landwirtschaft (jetzt Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) vom 07.02.2000 die in der Anlage 1 aufgeführte Änderung des Verfahrensgebietes beschlossen und der Verfahrenszweck nach §§1 und 37 FlurbG für alle Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes erweitert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Durch die Änderung wird das Verfahrensgebiet um ca. 541 ha erweitert. Das Flurbereinigungsgebiet hat nach der Änderung eine Größe von 1900 ha, worin eine Waldfläche von 193 ha enthalten ist.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte – die nicht Bestandteil des Änderungsbeschlusses ist – farblich kenntlich gemacht.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für das Flurbereinigungsverfahren Flieden A 66 zuständige Flurbereinigungsbehör-de ist das Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 4, 36041 Fulda.

4. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft bleiben unverändert.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereini-gungsgebiet gehörenden Grundstücke
2. Als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.
- der Träger des Unternehmens.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

3. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

4. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

5. Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

8. Veröffentlichung

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Gemeinde Flieden, der Gemeinde Kalbach, der Gemeinde Neuhof und der Stadt Schlüchtern öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Rathaus der Gemeinde Flieden, Hauptstraße 36, 36103 Flieden zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe

Gemäß Beschluss des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft vom 07.02.2000 erfolgt die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, um den durch das Bauvorhaben entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu beseitigen und weitere agrarstrukturelle Verbesserungsmaßnahmen im Verfahren durchzuführen.

Durch die mit diesem Änderungsbeschluss vorgenommene Erweiterung des Verfahrenszwecks nach §§1 und 37 FlurbG sollen über die Unternehmensziele hinaus Maßnahmen der Landentwicklung durchgeführt werden. Insbesondere sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung gefördert, sowie Maßnahmen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes ermöglicht werden.

Zur Erreichung der oben genannten Ziele sind folgende Maßnahmen geplant:

- Verbesserung der Agrarstruktur durch Verbesserung der Erschließungsverhältnisse mittels Ausbau des ländlichen Wegenetzes, Zusammenlegung des zersplitterten und teilweise unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes sowie Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen
- Förderung der allgemeinen Landeskultur bzw. Erhaltung der Kulturlandschaft durch Überführung ökologisch wertvoller Flächen in öffentliches Eigentum, Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur, Schaffung eines Biotopverbundsystems Fließgewässer und Erhaltung bzw. Sicherung von Feuchtgebieten

- Ermöglichung der Hochwasserrückhaltungen als Maßnahme der Landentwicklung
- Verbesserung der Freizeit- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes
- Durchführung von gewässerökologischen Verbesserungsmaßnahmen wie unter anderem die Ausweisung von Uferrandstreifen zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

Die genannten Ziele entsprechen auch den Zielformulierungen des regionalen Entwicklungskonzeptes „Regionalforum Fulda Südwest“ für das Gemeindegebiet Flieden.

Der Ausschluss der in der Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss bezeichneten Flurstücke ist für die Umsetzung der Verfahrensziele entbehrlich.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden am 05.05.2009 im Rathaus der Gemeinde Flieden nach § 5 FlurbG über die erweiterten Verfahrenszwecke und die voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die Anhörung der Behörden und Organisationen gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG wurde durchgeführt. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Die von der Zuziehung betroffenen Flurstücke werden nicht für die Erreichung der Unternehmensziele herangezogen. Der Verfahrenszweck nach § 87 FlurbG sowie die Sondervorschriften der §§ 88 und 89 FlurbG bleiben somit auf den ursprünglich festgelegten Einwirkungsbereich des Unternehmens (A 66) beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, eingelegt wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wetzlar, den 13.08.2009

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag

Flecke

Anlage 1

zum Änderungsbeschluss Flieden A-66

Grundstücksverzeichnis

Zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen werden:

Gemarkung Flieden

Flur 1	Flst. 1/1, 3/1, 4, 5, 8, 9, 71, 82/1, 121/3, 122/3, 123/1, 124/3, 125/1, 128/3, 129/1, 132/2, 133/3, 134/3, 135/3
Flur 4	Flst. 25/1, 26, 27, 30, 109/3, 143/28, 144/28
Flur 6	Flst. 20/3
Flur 8	Flst. 17/7, 17/8, 21/4, 22, 48/3, 49/9, 50/3, 51/2 – 51/4, 52, 53, 54/1, 60/1, 61/1, 62, 63, 64/1, 65, 66/1, 67/1, 68/1, 69/2, 69/3, 70/1, 71/1, 72/2, 74/1, 75, 76/1, 76/3 – 76/5, 80/2, 80/4 – 80/6, 83/2, 84/2, 86/3, 88/2, 93/1, 94, 101/1, 102/2, 102/3, 103/1, 108/2, 109, 110/16, 112, 113/2, 113/9, 113/10, 114/4, 136/61, 149/100, 189/25, 199/23, 203/24, 204/24, 205/24, 206/24, 243/17, 244/18, 245/18, 246/19, 247/23, 248/23, 249/113, 250/20, 254/23, 255/23, 256/23, 303/17
Flur 11	Flst. 1 – 6, 9 – 13, 15, 16, 18 – 20, 21/1, 21/2, 22, 25 – 29, 92 – 97, 98/1, 98/2, 99, 101, 102, 103/13, 103/14, 104/1, 105, 106, 107/1, 107/2, 108, 109/1, 110/8, 111, 117/11, 120/26, 120/27, 122 – 124, 125/2, 126, 127, 129, 131, 132/1 – 132/5, 133/1, 135/8, 136/17, 140/128, 142/100, 144/14, 145/14, 179/98, 204/23, 210/23, 211/24, 212/23, 213/24, 214/23, 215/24
Flur 12	Flst. 1, 3 – 6, 8/5, 8/6, 9/3, 10/3, 13/3, 14/3, 16/2, 17/2, 18 – 20, 21/2, 43/10, 43/11, 44/1, 45 – 59, 60/1 – 60/3, 61/1, 62 – 66, 70/30, 71/1 - 71/3, 72/3, 73/7, 73/8, 74, 75, 76/8, 77/1, 79, 80/1, 80/4, 81, 82/4, 89/78, 98/2, 99/2, 100/7, 101/7, 102/2
Flur 13	Flst., 1/2, 1/3, 34/10, 34/12
Flur 15	ganz
Flur 16	Flst. 1/1, 2/1, 3/1, 5, 6, 7/1, 8/1, 10/1, 11/2 – 11/4, 12 -16, 18 – 30, 31/1, 32/7, 32/10 - 32/13, 32/15 – 32/17, 35 – 40, 42/1, 65/5, 66 – 75, 77/2, 78/1, 82/1, 83, 84/1, 85 – 88, 90/17, 91/17, 92/9, 93/10, 94/10
Flur 17	ganz, außer 24/2 – 24/5, 27/3, 35/1, 47/3, 47/4
Flur 19	ganz, außer 18/1 – 18/5, 26/1, 27/10 – 27/14, 31/3, 32/2 – 32/6
Flur 20	Flst. 2/1, 3/1, 5/1, 6/1, 7/3, 8/1, 9/1, 10 -15, 17 – 20, 22 – 27, 28/1, 28/2, 33/3, 34/1, 34/2, 35/1, 36 – 39, 42 – 46, 50/7, 74/3, 74/5, 74/6, 76/2, 91 -95, 96/1, 97/1, 98/3, 98/5, 99, 100, 101/4 -101/6, 108/3, 108/5, 108/6, 109/6, 113, 114/1, 115, 116, 117/1, 118, 119, 121/3, 121/4, 126/2, 126/3, 127, 128, 129/1, 132/21, 133/21, 144/40, 145/41, 146/40, 147/41, 148/41, 162/16, 163/16
Flur 21	Flst. 3/2, 3/3, 3/7, 3/8, 4/2, 5, 6/3, 7/2, 8, 9, 10/1, 14/8, 14/10 – 14/12, 18/4, 18/5, 21/6, 23/6, 63/1, 63/2, 65 – 71, 81/13, 81/16, 85, 86/2, 89/1, 89/2, 90/1, 91/1, 92, 93, 95, 96/1, 97/1, 99/1, 101/1, 102/11 – 102/13, 107, 110/4, 110/8, 110/10, 113, 114/2, 114/4, 115/10, 116, 117/3, 125/112, 127/108, 163/87, 164/87, 165/88, 167/89, 181/94, 182/94, 183/94, 184/94

Flur 22	Flst 2 -5, 6/1, 6/2, 7 – 12, 17/1, 28/4, 29 – 36, 38/1, 38/2, 40, 41, 42/14, 42/18, 44/7, 47/1, 47/2, 49/1, 49/2, 49/7, 50/1, 51/1 – 51/3, 52/1, 52/2, 53/2, 53/3, 55/2, 55/4, 56/3, 56/4, 57/3, 57/5, 57/6, 58, 60/7, 60/9, 60/12, 67/1, 68 – 75, 77, 78/2 – 78/4, 82/2, 85/12, 89 – 91, 93/2, 94, 97, 98, 100/2, 101, 102, 103/4, 106/1, 107/4, 108/6, 108/7, 108/30, 108/31, 108/33 – 108/36, 109/3, 110, 112 – 114, 115/4, 116, 117, 119 – 122, 123/1, 124/6, 125/4, 130/1, 135/13, 136/15, 153/42, 155/88, 156/88, 157/76, 158/76, 161/95, 162/95
Flur 23	ganz, außer 35/2 – 35/6, 35/11, 35/12, 36/1 – 36/3, 36/6
Flur 24	Flst. 1 –8, 14, 15, 17 – 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 97 – 101, 105/7, 153/16, 154/16
Flur 25	Flst. 2/1, 2/2, 5/2, 15/1, 16, 24, 25/1, 25/2, 31/1, 31/2, 32 – 35, 37 – 42, 54/1, 55- 59, 60/1, 61/1, 64/1, 68 – 71, 72/1, 75/3, 76/1, 77/27, 77/31, 77/32, 77/35
Flur 26	Flst. 1/1, 2/1, 2/2, 3/9, 4/10, 4/11, 4/13, 4/20 – 4/23
Flur 27	Flst. 1/1, 1/3, 2/1, 2/3, 3 – 16, 17/3 – 17/6, 19/1, 19/2, 20 – 23, 25, 26, 28/1, 28/2, 29/1, 29/8, 30/4, 31, 32/3, 33/24, 34/27, 37/27, 41/17

Gemarkung Schweben

Flur 2	Flst. 2/1, 2/2, 2/5, 3/4, 4/1, 4/2, 18/1, 19/1, 19/3, 20/1, 21/1, 22/1, 22/2, 23 - 25
--------	---

Gemarkung Mittelkalbach

Flur 14	Flst. 2 - 5
---------	-------------

Gemarkung Neuhof

Flur 6	Flst. 145/4
--------	-------------

Gemarkung Rommerz

Flur 8	Flst. 129/1, 129/4 – 129/8, 130/1, 131, 132
--------	---

Flur 9	Flst. 16/1
--------	------------

Vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen werden:

Gemarkung Rückers/Flieden

Flur 4	Flst. 56 - 60
--------	---------------